

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 179 (2013)

Heft: 6

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

als dass Informationen jeglicher Qualität über lange Zeit gesammelt und gespeichert werden müssen, um sie bei neuen Erkenntnissen abgleichen, verknüpfen und schliesslich in einen Gesamtzusammenhang stellen zu können. Da die Komplexität der Informationssysteme seit der Zusammenführung von Inland- und Ausland-Nachrichtendienst zugenommen hat, zum ändern die GPDel in ihrem Bericht zur «Datenbearbeitung im Staatsschutzsystem ISIS» 2010 massive Kritik geübt hat (vgl. ASMZ 10/2010) zeichnet sich hier tatsächlich ein erheblicher gesetzgeberischer Handlungsbedarf ab. Dem versucht die im Entwurf NDG vorgesehene Qualitätssicherung für die Datenerfassung, Datenablage und Datenbewirtschaftung Rechnung zu tragen.

Genehmigungsverfahren und demokratische Kontrolle und Aufsicht

Unbestritten ist, dass die demokratische Aufsicht und Kontrolle der Nachrichtendienste desto ausgeprägter sein muss, je schwerwiegender die Eingriffe in die Grundrechte ausfallen. Den potentiellen Eingriffen in die Persönlichkeits- und Freiheitsrechte, welche die «genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen» zur Folge haben, stellt der Entwurf NDG denn auch ein minutiös definiertes, dreistufiges Genehmigungsverfahren und eine klar geregelte Mitteilungspflicht an die Betroffenen gegenüber. In einem ersten Schritt ist eine richterliche Genehmigung beim Bundesverwaltungsgericht einzuholen. Wenn diese vorliegt, wird das Vorhaben politisch beurteilt, worauf der Chef/in VBS nach Konsultation des Sicherheitsausschusses des Bundesrates (Chef/in VBS, EJPD und EDA) über die

Durchführung entscheidet. Dieses Prozedere ist auch für die neu zu konzipierenden Kabelaufklärung vorgesehen.

Weniger einem Handlungsbedarf als vielmehr einem gesetzgeberischen Nachholbedarf entsprechen die Bestimmungen im Entwurf NDG unter der Rubrik «Kontrolle und Aufsicht des Nachrichtendienstes», denn der NDB gehört bereits heute zu den bestkontrollierten Diensten der Welt. Die Entwicklung der Kontrollorgane eilte nämlich der Anpassung der gesetzlichen Grundlagen der Nachrichtendienste weit voraus. So werden die zahlreichen bereits bestehenden Aufsichts- und Kontrollinstanzen im Entwurf NDG lediglich einheitlich verankert. Sie reichen von der Selbstkontrolle des NDB und der Aufsicht des VBS («Nachrichtendienstliche Aufsicht»), über die Unabhängige Kontrollinstanz (UKI), welche die Rechtmässigkeit der Funkaufklärung sicherzustellen hat, bis zur Aufsicht und Kontrolle des Bundesrates und der Parlamentarischen Oberaufsicht durch die Delegation der Geschäftsprüfungskommissionen (GPDel).

Würdigung

Nachrichtendienste sind nur in der Lage, ihren Aufgaben und den hohen Erwartungen der Öffentlichkeit gerecht zu werden, wenn man ihnen adäquate Mittel in die Hand gibt, andererseits setzt ihnen der Gesetzgeber zu Recht enge Schranken, wenn es um den Schutz der demokratischen Grundrechte geht. In diesem Spannungsfeld bewegt sich der vorliegende Entwurf zum NDG, dessen öffentliche Diskussion überfällig und sehr zu begrüssen ist. Selbstverständlich sind nicht alle Vorgaben im Entwurf NDG von derselben staatspolitischen und nach-

richtendienstlichen Tragweite. Einer eingehenden Rechtsgüterabwägung des Gesetzgebers bedarf insbesondere die Erweiterung der Fahndungs- und Präventionskompetenzen, wobei zu bedenken sein wird, dass die innere und äussere Sicherheit eine Grundvoraussetzung für die ungehinderte Ausübung der Grundrechte durch das Individuum darstellt. Einiges wird sich in der Praxis erst noch bewähren müssen, so die relativ schwerfällige Kaskade des Genehmigungsverfahrens – die Stufe Sicherheitsausschuss des Bundes wurde erst neulich zusätzlich eingeschoben – sowie die komplexe Regelung der Qualitätssicherung für die Datenerfassung, Datenablage und Datenbewirtschaftung. Sie versucht zwar sowohl die Kritik der GPDel als auch die aktuellen Anforderungen an den Betrieb der Systeme weitgehend zu berücksichtigen. Dennoch scheint sie der Tatsache zu wenig Rechnung zu tragen, dass die Erkenntnis der Richtigkeit bzw. der Staatsschutzrelevanz einer Information grundsätzlich am Ende des nachrichtendienstlichen Prozesses steht und nicht am Anfang stehen kann. Andere Regelungsbereiche sind nachrichtendienstlich von untergeordneter Bedeutung und eher eine Ermessensfrage. Insgesamt zeigt der vorliegende Entwurf NDG auf der Basis einer eingehenden Rechtsgüterabwägung, unter gebührender Berücksichtigung bisheriger Erfahrungen und der aktuellen Bedrohungslage einen gangbaren Weg auf, um dem Nachrichtendienst die dringend benötigte moderne Gesetzesgrundlage zu verschaffen, ohne den Kerngehalt der demokratischen Grundrechte anzutasten. ■

1 Nachrichtendienstgesetz (NDG), Bericht zum Vorentwurf, 8. März 2013, S. 2.

2 Entwurf NDG, S. 3

EIN BERUF IN DER ARMEE





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizer Armee




Vielseitig und interessant www.armee.ch/berufsmilitaer